

GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft

ANGER

beschlossen von den Vorstandsmitgliedern in der Ausschusssitzung vom **19. Mai 2010** als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschriften. Erste Ergänzung bzgl. Regelung der Rohrbruchsuchkosten mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 18. Februar 2017 betr. §5(2). Zweite Ergänzung bzgl. Reduktion des Arbeitspreises bei landwirtschaftlichem Wasserverbrauch mit Beschluss in der Mitgliederversammlung am 21.05.2022 betr. §7(9).

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren (Angaben inklusive der jeweils gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer) eingehoben:

§ 1

Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (*kurz: WG*) ist eine einmalige Beitrittsgebühr von **30,00 Euro** zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes zu entrichten.

§ 2

Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Versorgungsleitung bis zu 0 m in das angeschlossene Grundstück werden von der WG, und sind von dort bis zur Wasserzählereinrichtung vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auffassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.
- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 4) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten.
Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.
- 5) Die Wasseranschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach Quadratmeter ermittelt, wobei für **200 m²** der Bemessungsgrundlage nach Absatz 5) eine Mindestanschlussgebühr von einmalig **1.500,00 Euro** zu entrichten ist. Für jeden weiteren Quadratmeter werden **10,00 Euro** verrechnet. Die einmalig zu entrichtende Anschlussgebühr für Schwimmbäder, Teiche etc. ab 30 m³ beträgt **150,00 Euro**.
- 6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche (Außenmaß), bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen

unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Für Garagen und Scheunen wird keine Anschlussgebühr berechnet. Dachräume sowie Keller- und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- (Bügelzimmer, Sauna, Kellerstüberl u.ä.), Geschäfts- oder Betriebszwecke nutzbar ausgebaut sind.

- 7) Für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

§ 3 Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt.

§ 4 Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.
Bei Wohnhäusern ist nur dann eine Ergänzungsgebühr zu bezahlen, wenn weitere Wohneinheiten (Haushalte) errichtet werden.
- 2) Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits verrechneter Flächen nach den Grundssätzen von §2 (Abs.5 und 6) zu ermitteln und zu entrichten.
- 3) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.

§ 5 Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG getragen. Ergänzend werden ev. anfallende Rohrbruchsuchkosten zur Gänze von der WG getragen und nach dem jeweils gültigen Stundensatz pro notwendig einzusetzenden Mitarbeiter vergütet.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt mit dem auf der Versorgungsleitung montierten Installationsmaterial (z.B.: Anbohrschelle). Sie wird vom Absperrschieber (Hausschieber) unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, ab der Versorgungsleitung sind zur Gänze vom WG-Mitglied zu tragen. Die Kosten der Rohrbruchsuche werden jedenfalls im gesamten Verlauf aller wassergenossenschaftseigenen Leitungsarten (Transport-, Versorgungs- u. fertiggestellten Hausanschlussleitungen) zur Gänze von der WG übernommen.

§ 6 Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 7 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage noch nicht angeschlossenen, jedoch durch Anschlussleitungen versehenen Grundstücke – heißt: Wasserentnahme nach entsprechenden Installationsarbeiten möglich – haben eine Bereitstellungsgebühr von **44,00** pro Jahr Euro zu entrichten. Nach den Richtlinien des Zahlungsdienstegesetzes vom 01. November 2009 (§27/Satz 6) wird für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes (z.B.: Einzugsermächtigung) eine Ermäßigung der Bereitstellungsgebühr in der Höhe von jährlich **€ 4,00** gewährt.
- 3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzähler mit 3(5) m³/h pro Jahr und Anschluss **30,00 Euro**.
- 4) Wenn durch einen Anschluss jedoch mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Grundgebühr je Wohneinheit zu entrichten. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 7 Abs.2 festgelegten Grundgebühr erhöhte Grundgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG bedarfsgerecht festsetzt.
- 5) In der Grundgebühr ist auch die Miete für die durch die WG beigestellten Wasserzähler enthalten.
- 6) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) **1,30 Euro**.
- 7) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Monat **6,00 Euro**. Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- 8) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.
- 9) Ein jedes ordentliches Mitglied der WG-Anger kann schriftlich beim Vorstand der WG Anger um eine Reduktion des Arbeitspreises auf die verbrauchte Wassermenge bei

landwirtschaftlichem Verbrauch, in einem Ausmaß von 50%, beantragen.

Voraussetzung hierfür sind folgende:

- Landwirtschaftliche Betriebsnummer gelistet bei der LKOÖ.
- Aktuelle Tierliste LKOÖ.
- Abrechnung über einen geeichten Subzähler der nach Hauptzähler eingebaut ist (Wechselintervall 5Jahre). Durch Miete über WG oder Kauf.
- Einhaltung der Zahlungsmodalitäten geregelt unter §8 Punkt4 der Gebührenordnung.

Für den rabattierten Subzähleranschluss, ist zusätzlich zum Standardanschluss, eine Grundgebühr nach §7 Punkt 3 zu entrichten. Die Basis der zur Rabattierung gelangenden Wasserbezugsgebühr, richtet sich nach §7 Punkt 6. Mit der schriftlichen Anfrage muss auch gleichzeitig der aktuelle Wasserzählerstand des Subzählers dem Kassier übermittelt werden. Dieser dient als Basis für die weiteren Berechnungen der Wasserbezugsgebühr.

Keine Ermäßigung wird auf den nicht landwirtschaftlichen Wasserverbrauch des täglichen Bedarfs gewährt. Weiters kann der Vorstand der WG-Anger bei wirtschaftlichen oder finanziellen Engpässen, eine Rabattierung jederzeit, ohne Angabe von Gründen, widerrufen. Dazu zählt unter anderem ein durchgehender Pumpbetrieb von mindestens 3Wochen. Ein Widerruf hat schriftlich zu erfolgen und gilt ab Ausstellung.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung. Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, eine Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften bei ihrer kontoführenden Bank zu erteilen und nach Empfang der Vorschreibung den fälligen Betrag von ihrem Girokonto bargeldlos abbuchen zu lassen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden 2 mal im Jahr abgerechnet.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 9 Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.

- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 10
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 20. Mai 2010 in Kraft.
 - 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
 - 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.
-